

**Gesamtvertrag zur Regelung der
urheberrechtlichen Vergütungspflicht**

gemäß §§ 54 ff UrhG

**für Audio-Leerkassetten, VHS-Kassetten, DAT-Kassetten, Mini-
disks, Audio-CD-R und Audio-CD-RW**

(nachfolgend „Gesamtvertrag“)

zwischen

den in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rosenheimer Str. 11, 81667 München gesamthänderisch verbundenen Verwertungsgesellschaften

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin

VG WORT

Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vereinigt mit der VG Wissenschaft

Goethestraße 49, 80336 München

VG Bild-Kunst

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
Weberstr. 61, 53113 Bonn

VFF

Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
Briener Str. 26, 80333 München

GWFF

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
Marstallstr. 8, 80539 München

VGF

Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
Bleichstr. 8, 80802 München

GÜFA

Gesellschaft zur Übernahme und Wahrung von Filmaufführungsrechten mbH
Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf

GVL

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, diese gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Georg Oeller und Dipl.-Oec. Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

– nachstehend ZPÜ genannt –

und andererseits

den im **Informationskreis AufnahmeMedien (IM)**, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die Gesellschafter,
c/o Rechtsanwältin Christamaria Hofmann, Hauptstraße 474, 53639 Königswinter, gesamthänderisch verbundenen Unternehmen

1. Bestmedia CD - Recordable GmbH & Co. KG, Industriestr. 48, 49451 Holdorf
2. Dexxon Data media and storage GmbH, Peter-Sander-Str. 13, 55252 Mainz-Kastel
3. FUJIFILM Recording Media GmbH, Fujistr. 1, 47533 Kleve
4. Hama GmbH & Co. KG, Dresdner Str. 9, 86653 Monheim
5. Imation Deutschland GmbH, Stresemannallee 4b, 41460 Neuss
6. Intenso GmbH, Diepholzer Str. 15, 49377 Vechta
7. JVC Advanced Media GmbH, Nordring 23, 90765 Fürth
8. Kodak GmbH, Hedelfinger Str. 60, 70327 Stuttgart
9. Lupus Imaging & Media GmbH & Co KG, Leichlinger Str. 14, 40764 Langenfeld
10. Maxell Deutschland GmbH, Mollsfeld 2, 40670 Meerbusch
11. MediaRange GmbH, Zum Quellenpark 29, 65812 Bad Soden a.Ts.
12. Medion AG, Am Zehnthof 77, 45307 Essen
13. MEMQ AG, In der Grobach 22, 616197 Florstadt
14. Panasonic Marketing Europe GmbH, Winsbergring 15, 22525 Hamburg

15. Philips GmbH Unternehmensbereich Consumer Lifestyle,
Lübeckertordamm 5, 20099 Hamburg
16. RME Manufacturing GmbH (Ritek Media Europe), Glanstr. 33,
66887 Rammelsbach
17. SK GmbH & Co. KG, Schöntaler Weg 22-28, 587809 Neuenrade
18. Sony Deutschland GmbH, Kemperplatz 1, 10785 Berlin
19. Toshiba Electronic Europe GmbH, Hansaallee 181, 40549 Düsseldorf
20. Verbatim GmbH, Frankfurter Str. 63-69, 65760 Eschborn

– nachstehend **IM** genannt –

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Erfüllung der gesetzlichen Vergütungspflicht der an diesem Gesamtvertrag gemäß § 12 teilnehmenden Mitglieder des IM (im folgenden „Gesamtvertragsmitglieder“ genannt) für Audio-Leerkassetten, VHS-Kassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-CD-R und Audio-CD-RW (im folgenden „Vertragsprodukte“ genannt) nach §§ 54 ff. UrhG für die Zeit ab dem 1. Januar 2009.
- 2) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder die Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG bezüglich der Vertragsprodukte ab. Mit der Erfüllung der sich aus § 6 dieses Gesamtvertrags ergebenden Auskunft- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertragsmitglieder alle ihre Pflichten bezüglich der Vertragsprodukte gemäß §§ 54e und 54f UrhG.
- 3) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Gesamtvertrages.

§ 2

Vergütung

(1) Für die Vertragsprodukte wird folgende Vergütung vereinbart:

a) Die Vergütung für

- Audio-Leerkassetten
- DAT-Kassetten
- Minidisks
- Audio-CD-R und Audio-CD-RW

beträgt für jede Stunde Spieldauer

EUR 0,0614.

b) Die Vergütung für VHS-Kassetten

beträgt für jede Stunde Spieldauer

EUR 0,0870.

(2) Auf die vorstehenden Vergütungssätze gewährt die ZPÜ den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 6 % für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2009 und einen Nachlass von 20% für den Zeitraum ab dem 01.01.2010.

(3) Die Vergütungssätze gelten jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Derzeit beträgt die gesetzliche Umsatzsteuer 7%.

§ 3

Entstehung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Vergütungsanspruchs

(1) Die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Ansprüche der ZPÜ entstehen gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung durch die Gesamtvertragsmitglieder gegenüber ihrem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG – frühestens jedoch ab dem jeweils für die Gesamtvertragsmitglieder maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesamtvertrages gemäß § 12 Absatz 1 S. 1 oder Absatz 2.

(2) Bei Kommissionsware entsteht der Vergütungsanspruch erst bei Fakturierung durch den Kommissionär gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied.

(3) Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

§ 4

Entfallen der Vergütungspflicht

(1) Die Gesamtvertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für die Vertragsprodukte nicht entsteht oder nachträglich entfällt für:

a) Vertragsprodukte, die ein Gesamtvertragsmitglied nach Deutschland importiert oder in Deutschland hergestellt hat und die es an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat („Eigenexporte“);

b) Lieferungen von Vertragsprodukten, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden;

c) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 3 dieses Vertrages entstanden ist und die es im Rahmen der Gewährleistung oder im unverwendeten Zustand, wieder zurückgenommen hat („Retouren“). Werden die zurückgenommenen Vertragsprodukte wieder in Verkehr gebracht, so entsteht die Vergütungspflicht erneut. Erfolgt eine Ersatzlieferung, so ist diese vergütungspflichtig;

d) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 3 dieses Vertrages entstanden ist und die durch Dritte an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert wurden, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Drittexporte“). Für das Entfallen der Vergütungspflicht müssen zusätzlich die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass gegenüber nachgelagerten Handelsstufen keine gesetzliche Erstattungspflicht für Drittexporte besteht;

e) Nicht fakturierte Muster-, Demonstrations-, Testprodukte oder nicht fakturierte Ersatzlieferungen.

(2) Bei Drittexporten im Sinne des vorstehenden Absatz 1 lit. d entfällt die Vergütungspflicht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass konkrete Übereinstimmung besteht zwischen den Produkten, die der Dritte exportiert hat und denjenigen, über die das Gesamtvertragsmitglied nach § 6 dieses Vertrags Auskunft erteilt hat.

b) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass die gelieferten Vertragsprodukte durch den Dritten exportiert wurden.

c) Geeignete Nachweise im Sinne der vorstehenden lit. a und b sind Rechnung, Lieferschein und Versandnachweis, die auf einen bestimmten Empfänger lauten und die eine Identifikation der exportierten Vertragsprodukte nach Marke, Art oder Typ, Stückzahl, Speicherkapazität oder Spieldauer zweifelsfrei ermöglichen. Dieser Nachweis ist in jedem Falle erbracht, wenn die erforderlichen Angaben von einem Wirtschaftsprüfer testiert sind.

d) Die ZPÜ ist berechtigt, die Übersendung der vorstehend unter lit. a und lit. b genannten Nachweise zu verlangen. Die Prüfungsrechte nach § 6 dieses Gesamtvertrages bleiben unberührt.

e) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Drittexport kann nur durch das Gesamtvertragsmitglied geltend gemacht werden, das die Vergütung für die durch den Dritten exportierten Produkte entrichtet hat. Direkte Erstattungen an nachgelagerte Handelsstufen durch die ZPÜ sind ausgeschlossen.

f) Die Gesamtvertragsmitglieder können die Rückerstattungsansprüche aus Drittexporten mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag im Rahmen der Auskunftserteilung nach § 6 verrechnen. Wenn eine Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, erfolgt eine Rückerstattung binnen 30 Tagen.

§ 5

Vergütungspflicht in besonderen Fällen

Bei privaten Label- oder OEM-Lieferungen (Herstellung für ein Gesamtvertragsmitglied unter dessen Marke durch einen Dritten) ist das Gesamtvertragsmitglied zur Zahlung der Vergütung nach diesem Gesamtvertrag verpflichtet, das die Vertragsprodukte erstmalig in Deutschland in Verkehr bringt.

§ 6

Auskunfts- bzw. Meldepflicht

(1) Die gemäß §§ 54e Absatz 1 bzw. 54f Absatz 1 UrhG bestehenden Pflichten werden von den Gesamtvertragsmitgliedern in der Weise erfüllt, dass sie der ZPÜ innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende eines jeden Kalenderhalbjahres (im folgenden „Abrechnungsperiode“), d.h. also bis zum 15.02. und 15.08., unaufgefordert Auskunft bzw. Meldung (nachfolgend „Auskunft“ genannt) über Art und Stückzahl der im vergangenen Kalenderhalbjahr gemäß § 3 dieses Vertrages vergütungspflichtigen Vertragsprodukte erteilen. Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, die vorstehenden Auskünfte ausschließlich unter Verwendung der als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Muster zu erteilen.

(2) Erfolgt die Auskunft nicht innerhalb der in Absatz 1 geregelten Fristen, so sind die aufgrund der verspäteten Auskunft zu leistenden Vergütungszahlungen für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der in Absatz 1 geregelten Fristen und dem Zugang der Auskunft bei der ZPÜ gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

(3) Erfolgt die Auskunft nicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Fristen, d.h. also bis zum 31.03. oder bis zum 30.09., so entfällt der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass gemäß § 2 Absatz 2 dieses Vertrages.

(4) Die Gesamtvertragsmitglieder haben bis zum 30.04. eines Jahres die Möglichkeit, die Richtigkeit der nach Absatz 1 für das vorangegangene Kalenderjahr erteilten Auskünfte durch Testat eines von ihnen beauftragten vereidigten Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers bestätigen zu lassen.

(5) Bei Gesamtvertragsmitgliedern, die eine Bestätigung nach Absatz 4 vorlegen, hat die ZPÜ das Recht, die gemäß Absatz 1 erteilten Auskünfte durch einen von ihr benannten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer im Rahmen einer Buchprüfung überprüfen zu lassen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass die nach Absatz 4 erteilte Bestätigung nicht richtig und nicht vollständig abgegeben worden ist. Ein Anhaltspunkt liegt beispielsweise vor, wenn Händlerauskünfte und Auskünfte eines Gesamtvertragsmitglieds nicht über-

einstimmen und das Gesamtvertragsmitglied keine Bestätigung nach § 11 Abs. 1 abgegeben hat.

(6) Bei Gesamtvertragsmitgliedern, die keine Bestätigung nach Abs. 4 vorlegen, hat die ZPÜ ein Buchprüfungsrecht und kann die Auskünfte durch einen von ihr benannten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer überprüfen lassen.

(7) Die Kosten der Prüfungen nach Absatz 5 oder Absatz 6 trägt das Gesamtvertragsmitglied, falls dieses mit einer Meldung in Verzug war oder falls die Überprüfung eine Differenz von mehr als 3 % gegenüber der Auskunft ergibt.

(8) Ergeben die Prüfungen nach Absatz 5 oder Absatz 6 eine Nachforderung der ZPÜ, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass, wenn die nachgemeldete Stückzahl der jeweiligen Vertragsgegenstände mehr als 3% der ursprünglich gemeldeten Stückzahl der Vertragsgegenstände ausmacht. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die nach Absatz 1 die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

(9) Die Gesamtvertragsmitglieder übersenden der ZPÜ innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag für sie gemäß § 12 Abs. 1 und Absatz 2 wirksam wird und anschließend jährlich ein Verzeichnis aller Marken, unter denen sie Vertragsprodukte in den Markt bringen. Darüber hinaus werden Änderungen im Markenverzeichnis der ZPÜ unverzüglich mitgeteilt.

(10) Die Auskünfte für im Jahr 2009 und im Jahr 2010 vergütungspflichtige Vertragsprodukte können bis zum 28.02.2011 erteilt werden.

§ 7

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die ZPÜ stellt nach Erhalt der Auskünfte gemäß vorstehendem § 6 Absatz 1 Rechnungen, die 30 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig sind.
- (2) Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit, so entfällt der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass gemäß § 2 Absatz 2 dieses Vertrages. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei der ZPÜ.

§ 8

Pflichten der ZPÜ

- (1) Die ZPÜ verpflichtet sich, die ihr durch Vertrag, Gesetz und Rechtsprechung eingeräumten Ansprüche und Rechte in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit so geltend zu machen, dass der Vergütungsanspruch nach § 54 Absatz 1 UrhG für die Vertragsprodukte umfassend auch gegenüber nicht durch diesen Gesamtvertrag gebundenen Herstellern und Importeuren durchgesetzt wird. Dies umfasst
 - a) die Ermittlung von Herstellern, Importeuren und Händlern,
 - b) die Einholung von Meldungen und Auskünften nach den §§ 54e und 54f UrhG einschließlich der so genannten Händlerauskünfte,
 - c) den Abgleich von Meldungen und Auskünften der Importeure und Hersteller mit den Händlerauskünften sowie
 - d) die Durchsetzung fälliger Vergütungsansprüche gegenüber den jeweiligen Schuldnern.

(2) Die ZPÜ ist zur Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertragsmitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie wird auch ihre mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Auskunftersuchen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere für gerichtliche oder behördliche Auskunftsverlangen.

(3) Die ZPÜ stellt die Gesamtvertragsmitglieder von Ansprüchen Dritter auf Zahlung von Vergütungen für die Vertragsprodukte nach dem UrhG frei, soweit sich diese Ansprüche auf die von der Laufzeit dieses Vertrages erfassten Zeiträume beziehen. Die Gesamtvertragsmitglieder werden die ZPÜ über derartige Ansprüche unterrichten und ihre Maßnahmen mit der ZPÜ abstimmen.

(4) Ihre Verpflichtungen nach § 13a Absatz 2 UrhWG wird die ZPÜ in der Weise gegenüber dem IM erfüllen, dass sie ihm bis zu jedem 31. Juli eines Kalenderjahres schriftlich mitteilt:

- a. Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ testierte Höhe der Zahlungseingänge unter Angabe der zugrunde liegenden Stückzahlen, die sie insgesamt im vorangegangenen Kalenderjahr für die einzelnen Vertragsprodukte erhalten hat,
- b. die Auskünfte, die sie insgesamt für das vorangegangene Kalenderjahr für die einzelnen Vertragsprodukte erhalten hat, soweit diese bis zum 31.07. vorliegen;
- c. Liste der Unternehmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr an die ZPÜ Meldungen oder Auskünfte für die Vertragsprodukte erteilt oder Zahlungen für diese entrichtet haben (soweit gesetzlich zulässig). Zu einer Weiterleitung dieser Listen an Dritte, insbesondere an die Gesamtvertragsmitglieder, ist der IM nicht berechtigt.

§ 9

Haftungsausschluss des IM

Der IM haftet nicht

- für die Korrektheit einzelfirmenbezogener Angaben zu Stückzahlen und Kapazitäten,
- für nicht oder nicht rechtzeitig abgeführte Vergütungen, gleich aus welchem Grunde,
- für Ansprüche der Urheber von Werken, die in unzulässiger Weise vervielfältigt worden sind, gleich welcher Art.

§ 10

Unterstützung durch den IM

Der IM unterstützt die ZPÜ bei der Umsetzung dieses Vertrages dadurch, dass

- (1) der IM die Gesamtvertragsmitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen, und dazu insbesondere die Gesamtvertragsmitglieder regelmäßig an die Einhaltung der in diesem Gesamtvertrag geregelten Fristen erinnert;
- (2) der IM die IM-Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen nach dem UrhG aufklärt und die IM-Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen;
- (3) der IM die Erfüllung der Aufgaben der ZPÜ und die Umsetzung des Gesamtvertrages durch Aufklärung in geeigneter Form erleichtert;
- (4) die ZPÜ und der IM im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen werden, ob und wie die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften effizienter ausgestaltet werden können;

(5) die ZPÜ und der IM im Rahmen regelmäßiger, mindestens einmal jährlicher Konsultationen mögliche Probleme aus diesem Vertrag erörtern werden und versuchen, diese einvernehmlich zu lösen;

(6) der IM die aktuelle Liste der am Gesamtvertrag teilnehmenden Gesamtvertragsmitglieder mit Anschriften zu Beginn eines jeden Kalenderjahres an die ZPÜ übersendet.

§ 11

Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder

Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich ab dem Zeitpunkt, ab dem der Gesamtvertrag für sie gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Abs. 2 wirksam wird,

(1) gegenüber der ZPÜ auf Verlangen die Richtigkeit von Händlerauskünften zu bestätigen bzw. im Falle der Unrichtigkeit Korrekturen mitzuteilen, soweit Gesamtvertragsmitglieder als Bezugsquellen angegeben sind.

(2) gegenüber der ZPÜ Händlerauskünfte für die Vertragsprodukte gemäß § 54 f Absatz 1 Satz 2 UrhG zu erteilen, soweit dessen Voraussetzungen für die Gesamtvertragsmitglieder vorliegen.

§ 12

Wirksamwerden des Gesamtvertrages

(1) Dieser Gesamtvertrag wird durch den Vorsitzenden des IM unterzeichnet. Er wird für die Mitglieder des IM durch Unterzeichnung der diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügten Beitrittserklärung und Zugang der Erklärung bei der ZPÜ wirksam.

(2) Bei Zugang der Beitrittserklärung bei der ZPÜ bis zum 17. Januar 2011 wird der Beitritt zum 01.01.2009 wirksam. Bei späterem Zugang wird der Gesamtvertrag rückwirkend zum Beginn der zum Beitrittszeitpunkt laufenden Abrechnungsperiode wirksam, d.h. also zum 01.01. oder 01.07. des betreffenden Jahres.

(3) Auskunfts- und Zahlungsansprüche, die bei Vertragsbeendigung noch nicht abgewickelt sind, bleiben zu erfüllen.

(4) Kündigt ein Gesamtvertragsmitglied seine Mitgliedschaft im IM, so führt dies zur Beendigung des Gesamtvertrages im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, frühestens jedoch zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode. Der IM ist verpflichtet, die ZPÜ über die Kündigung von Mitgliedschaften und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich zu informieren.

§ 13

Laufzeit des Vertrages

(1) Der Gesamtvertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2012 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf entweder durch den IM oder die ZPÜ schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht der ZPÜ und des IM zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen dieses Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden. Vertragsverletzungen durch einzelne Gesamtvertragsmitglieder berechtigen die ZPÜ nur zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegenüber dem entsprechenden Gesamtvertragsmitglied.

(3) Soweit in diesem Vertrag der ZPÜ Kündigungsrechte eingeräumt sind, können diese gegenüber der Geschäftsführung des IM erklärt werden, derzeit Frau Rechtsanwältin Christamaria Hofmann, Hauptstraße 474, 53639 Königswinter. Der IM wird die ZPÜ über etwaige Wechsel in der Geschäftsführung schriftlich benachrichtigen. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14

Schiedsverfahren/Rechtsweg

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung des Vertrages können einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn beide Parteien dem schriftlich zustimmen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen jede der Parteien einen Schiedsrichter benennt. Diese beiden Schiedsrichter ernennen den Dritten, der gleichzeitig den Vorsitz führt. Können die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl des Dritten nicht einigen, so wird letzterer von dem Präsidenten der IHK Bonn ernannt.

(3) Das Schiedsgericht tritt an einem Ort, auf den sich die Parteien einigen, zusammen. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Die in diesem Vertrag geregelten Vergütungssätze entfalten weder der Höhe noch dem Grunde nach eine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Produkte. Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Vertragsprodukte werden durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.

(2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen dieses Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesamtvertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Gesamtvertrag eine Lücke aufweisen, so

berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem sich aus der Gesamtheit des Vertrages ergebenden Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Anlage 1

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer:

Bitte immer angeben

Vergütungsansprüche der ZPÜ gem. § 54 Abs. 1 UrhG

Formular für die Erteilung von Auskünften für

Audio-Leerkassetten

nach dem Gesamtvertrag vom Dezember 2010 zwischen der ZPÜ und dem Informations-
kreis AufnahmeMedien (IM)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit
rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Geschäftsführers
oder Bevollmächtigten)

Bei Rückfragen ist anzusprechen: Frau/Herr _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Firma:

Kundennummer:

Kalenderhalbjahr ¹⁾:

Zeile	Art der Produkte		Stückzahlen				
	Marke / Label	Typ	Spielminuten	Fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 3 GesV abzüglich der Produkte, die selbst exportiert (§ 4 Abs. 1 lit. a)), nicht zollrechtlich abgefertigt (§ 4 Abs. 1 lit. b)) oder gemäß § 4 Abs. 1 lit e) nicht fakturiert wurden	Drittexporte i.S.d. § 4 Abs. 1 lit. d) GesV	Retouren i.S.d. § 4 Abs. 1 lit c) GesV	Vergütungspflichtig Spalte D abzgl. Spalten E und F
	A	B	C	D	E	F	G
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

1) Bitte verwenden Sie je Kalenderhalbjahr ein gesondertes Formular.

Anlage 2

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer:
Bitte immer angeben

Vergütungsansprüche der ZPÜ gem. § 54 Abs. 1 UrhG

Formular für die Erteilung von Auskünften für

DAT-Kassetten

nach dem Gesamtvertrag vom Dezember 2010 zwischen der ZPÜ und dem Informati-
onskreis AufnahmeMedien (IM)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit
rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Geschäftsführers
oder Bevollmächtigten)

Bei Rückfragen ist anzusprechen: Frau/Herr _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

DAT-Kassetten

Firma:

Kundennummer:

Kalenderhalbjahr ¹⁾:

Zeile	Art der Produkte			Stückzahlen			
	Marke / Label	Typ	Spielminuten	Fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 3 GesV abzüglich der Produkte, die selbst exportiert (§ 4 Abs. 1 lit. a)), nicht zollrechtlich abgefertigt (§ 4 Abs. 1 lit.b)) oder gemäß § 4 Abs. 1 lit e) nicht fakturiert wurden	Drittexporte i.S.d. § 4 Abs. 1 lit. d) GesV	Retouren i.S.d. § 4 Abs. 1 lit c) GesV	Vergütungspflichtig Spalte D abzgl. Spalten E und F
	A	B	C	D	E	F	G
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

1) Bitte verwenden Sie je Kalenderhalbjahr ein gesondertes Formular.

Anlage 3

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer:

Bitte immer angeben

Vergütungsansprüche der ZPÜ gem. § 54 Abs. 1 UrhG

Formular für die Erteilung von Auskünften für

Minidisks

nach dem Gesamtvertrag vom Dezember 2010 zwischen der ZPÜ und dem Informati-
onskreis AufnahmeMedien (IM)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit
rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Geschäftsführers
oder Bevollmächtigten)

Bei Rückfragen ist anzusprechen: Frau/Herr _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Minidisks

Firma:

Kundennummer:

Kalenderhalbjahr ¹⁾:

Zeile	Art der Produkte		Stückzahlen				
	Marke / Label	Typ	Spielminuten	Fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert	Drittexporte	Retouren	Vergütungspflichtig
	A	B	C	D	E	F	G
1				i.S.d. § 3 GesV abzüglich der Produkte, die selbst exportiert (§ 4 Abs. 1 lit. a)), nicht zollrechtlich abgefertigt (§ 4 Abs. 1 lit.b)) oder gemäß § 4 Abs. 1 lit e) nicht fakturiert wurden	i.S.d. § 4 Abs. 1 lit. d) GesV	i.S.d. § 4 Abs. 1 lit c) GesV	Spalte D abzgl. Spalten E und F
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

1) Bitte verwenden Sie je Kalenderhalbjahr ein gesondertes Formular.

Anlage 4

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer:
Bitte immer angeben

Vergütungsansprüche der ZPÜ gem. § 54 Abs. 1 UrhG

Formular für die Erteilung von Auskünften für

Audio-CD-R und Audio-CD-RW

nach dem Gesamtvertrag vom Dezember 2010 zwischen der ZPÜ und dem Informati-
onskreis AufnahmeMedien (IM)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit
rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Geschäftsführers
oder Bevollmächtigten)

Bei Rückfragen ist anzusprechen: Frau/Herr _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Firma:

Kundennummer.:

Kalenderhalbjahr ¹⁾:

Zeile	Art der Produkte			Stückzahlen			
	Marke / Label	Typ	Spielminuten	Fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 3 GesV abzüglich der Produkte, die selbst exportiert (§ 4 Abs. 1 lit. a)), nicht zollrechtlich abgefertigt (§ 4 Abs. 1 lit.b)) oder gemäß § 4 Abs. 1 lit e) nicht fakturiert wurden	Drittexporte i.S.d. § 4 Abs. 1 lit. d) GesV	Retouren i.S.d. § 4 Abs. 1 lit c) GesV	Vergütungspflichtig Spalte D abzgl. Spalten E und F
	A	B	C	D	E	F	G
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

1) Bitte verwenden Sie je Kalenderhalbjahr ein gesondertes Formular.

Anlage 5

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer:
Bitte immer angeben

Vergütungsansprüche der ZPÜ gem. § 54 Abs. 1 UrhG

Formular für die Erteilung von Auskünften für

VHS-Kassetten

nach dem Gesamtvertrag vom Dezember 2010 zwischen der ZPÜ und dem Informati-
onskreis AufnahmeMedien (IM)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit
rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Geschäftsführers
oder Bevollmächtigten)

Bei Rückfragen ist anzusprechen: Frau/Herr _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Firma:

Kundennummer.:

Kalenderhalbjahr ¹⁾:

Zeile	Art der Produkte		Stückzahlen				
	Marke / Label	Typ	Spielminuten	Fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 3 GesV abzüglich der Produkte, die selbst exportiert (§ 4 Abs. 1 lit. a), nicht zollrechtlich abgefertigt (§ 4 Abs. 1 lit. b)) oder gemäß § 4 Abs. 1 lit e) nicht fakturiert wurden	Drittexporte i.S.d. § 4 Abs. 1 lit. d) GesV	Retouren i.S.d. § 4 Abs. 1 lit c) GesV	Vergütungspflichtig Spalte D abzgl. Spalten E und F
1	A	B	C	D	E	F	G
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

1) Bitte verwenden Sie je Kalenderhalbjahr ein gesondertes Formular.

Anlage 6

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer:

Bitte immer angeben

Beitritt zum „Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Audio-Leerkassetten, VHS-Kassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-CD-R und Audio-CD-RW“

Hiermit tritt die Firma _____ dem zwischen dem IM und der ZPÜ, der VG Wort sowie der VG-Bild-Kunst geschlossenen Gesamtvertrag über die Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Audio-Leerkassetten, VHS-Kassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-CD-R und Audio-CD-RW vom Dezember 2010 bei und erkennt die sich daraus für die Gesamtvertragsmitglieder ergebenden Verpflichtungen an.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesamtvertrages wird der Beitritt bei Zugang der Beitrittserklärung bei der ZPÜ bis zum 17. Januar 2011 rückwirkend zum 01.01.2009 wirksam. Bei späterem Zugang wird der Gesamtvertrag rückwirkend zum Beginn der zum Beitrittszeitpunkt laufenden Abrechnungsperiode wirksam, d.h. also zum 01.01. oder 01.07. des betreffenden Jahres.

Firma:

(Firmenname; Rechtsform)

Gesetzlicher Vertreter:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID.:

Ansprechpartner:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

Datum, Unterschrift

Firmenstempel